

# **Satzung des Vereins Palliativzentrum-VS**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Palliativzentrum-VS e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck des Vereins (Gemeinnützigkeit)**

- 2.1 Der Verein „Palliativzentrum-VS e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch ideelle Unterstützung und durch die Förderung der materiellen und personellen Ausstattung des Palliativzentrums an der Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH sowie damit verbundener Dienste namentlich durch Mitgliedsbeiträge, Spendensammlungen und andere Finanzierungsmodelle.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es ist zulässig, für die satzungsgemäßen ehrenamtlichen Tätigkeiten gem. § 3 Nr. 26 a EStG eine angemessene pauschale Vergütung zu zahlen. Aufwand und Auslagen, die durch den Dienst im Verein entstehen, können auch pauschaliert erstattet werden, sofern die gültige Steuergesetzgebung es erlaubt.
- 2.6 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH zu zur unmittelbaren und ausschließlich gemeinnützigen Verwendung für die Förderung der Palliativmedizin am Schwarzwald-Baar-Klinikum, insbesondere für den Betrieb des Palliativzentrums. Ein entsprechender Beschluss darf erst nach Prüfung und Zustimmung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.2 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds
  - b. durch freiwilligen Austritt
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d. durch Ausschluss aus dem Verein
- 4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- 4.3 Sofern ein Mitglied mit mehr als 2 Jahresbeiträgen säumig ist, kann der Vorstand die Streichung aus der Mitgliederliste beschließen.
- 4.4 Vor dem Ausschluss ist der Betroffene zu hören; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.  
Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen**

- 5.1 Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 5.2 Der Verein kann zum Zweck der Erfüllung des Vereinszweckes auch Darlehen aufnehmen und andere Finanzierungsmöglichkeiten erschließen.
- 5.3 Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
  - a. der Vorstand
  - b. die Mitgliederversammlung
  - c. der Beirat
- 6.2 Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

## **§ 7 Der Vorstand**

- 7.1 Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in, sowie mindestens 3 Beisitzern/innen.
- 7.2 Der vertretungsberechtigte Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/in.
- 7.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

## **§ 8 Beirat**

Der Vorstand kann einen Beirat mit bis zu 5 Mitgliedern bestellen. Jedes Mitglied kann vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss jederzeit abberufen werden. Der Beirat unterstützt den Vorstand in seiner Tätigkeit. Er kann jederzeit Empfehlungen abgeben. Einen Anspruch auf Teilnahme bei den Vorstandssitzungen hat er nicht. Der Vorstand kann den Beirat oder einzelnen Beiratsmitgliedern im Einzelfall die Teilnahme an Vorstandssitzungen genehmigen, ohne dass dem Beirat dabei ein Stimmrecht zusteht.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

- 9.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 9.2 Er hat vor allen Dingen die Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlungen
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

## **§ 10 Amtsdauer der Vorstandsämter**

- 10.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jeder Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 10.2 Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 10.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen hinzu wählen.

## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes**

- 11.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 5 Tagen einzuberufen sind.
- 11.2 Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- 12.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Die Einberufung obliegt dem/der Vorsitzenden oder deren/dessen Vertreter/in.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagungsordnungspunkte mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen einberufen.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Gesamtvorstandes

- b. Entgegennahme des Jahresberichts des/der Vorsitzenden
- c. Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
- d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
- e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

- 12.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.  
Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 12.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der/ dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- 12.6 Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per e-mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagungsordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagungsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 13.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Ladungsfrist einberufen.
- 13.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von  $\frac{1}{5}$  aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 14.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.